

**Kindergartenordnung
für die städtischen Kindergärten
Bad Oeynhausen-Süd, Dehme und Wulferdingsen
vom 24.03.2017**

§ 1

Die Kindergärten Bad Oeynhausen- Süd, Triftenstr. 70, 32547 Bad Oeynhaus-
sen, Dehme, Ostpreußische Str. 9, 32549 Bad Oeynhausen und Wulfer-
dingsen, Heuental 14, 32549 Bad Oeynhausen, sind Tageseinrichtungen der
Stadt Bad Oeynhausen, die Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht aufneh-
men, wenn die Voraussetzungen vom Kind her dafür gegeben sind. Die Al-
tersstruktur sowie die Anzahl der Plätze in den jeweiligen Betreuungsstufen
werden in der Tagesstättenbedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII und § 19
Abs. 3 KiBiz vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Die Kindertageseinrichtungen führen nach der Regelung des KiBiz die Bil-
dung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- und einrich-
tungsspezifi-schen pädagogischen Konzept durch. Sie dient ferner der Bera-
tung und Information der Eltern/ Erziehungsberechtigten und ergänzt und
unterstützt dadurch die Erziehung der Kinder in deren Familien.

§ 2

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus Bad Oeynhausen.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder wird im Rahmen der laufenden Verwal-
tung im Benehmen mit der Kindergartenleitung entschieden.
- (3) Für jedes Kind muss aufgrund § 10 KiBiz durch eine altersentspre-
chende Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch Vorlage des Vorsor-
geuntersuchungsheftes für Kinder oder durch eine ärztliche Beschei-
nigung vor dem ersten Betreuungstag nachgewiesen werden, dass es
untersucht wurde und einer Aufnahme in den Kindergarten aus ärztli-
cher Sicht nichts entgegensteht. Es ist erwünscht, dass das Kind übli-
che Schutzimpfungen erhalten hat. Näheres regelt die von den Eltern/
Erziehungsberechtigten und der Kindergartenleitung zu unterzeich-
nende Aufnahme- und Betreuungsvereinbarung. Bei fehlender Maser-
nimpfung ist ein Beratungsgespräch eines Arztes über die Risiken der
fehlenden Impfung nachzuweisen.

- (4) Die Einrichtungen bieten für die Kinder von montags bis freitags eine wöchentliche Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden an. Die für die Kinder möglichen Betreuungszeiten sind im Einzelfall mit der jeweiligen Kindergartenleitung abzustimmen.

Die Einrichtung ist am Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neu-jahr geschlossen. Die Einrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirats an bis zu sieben weiteren Tagen jährlich geschlossen halten. Die Schließungszeiten sind den Eltern/ Erziehungsberechtigten jährlich durch Aushang im Kindergarten oder sonst geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 3

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
- a) ihr Kind regelmäßig zum Kindergarten zu bringen und abzuholen. Das Kind ist jeweils in der Gruppe an das Personal des Kindergartens persönlich zu übergeben bzw. von diesem zu übernehmen und mittags bzw. nachmittags dort wieder abzuholen bzw. zu übergeben; Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung mit der Einrichtung. Die Sicherheit der Kinder auf dem Hin- und Rückweg bis zum bzw. vom Kindergarten liegt im Verantwortungsbereich der Eltern / Erziehungsberechtigten.
 - b) im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen das Kind zu entschuldigen.
Kranke Kinder können im Kindergarten nicht betreut werden.
 - c) bei ansteckenden Krankheiten in der Familie (insbesondere Diphtherie, Gehirnhautentzündung, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Typhus, Windpocken) das Kind, auch wenn es selbst gesund ist, nicht in den Kindergarten zu schicken.
 - d) das Kind, wenn es von Läusen/Nissen oder anderem Ungeziefer befallen ist, dem Kindergarten fernzuhalten. Das Personal des Kindergartens ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Das Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn der Wegfall des Grundes zu „c)“ oder „d)“ durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

- (2) Das Personal des Kindergartens darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. von chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, haben die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der genaue Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung angegeben sind. Eine Haftung der Stadt und ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Beratung und Information der Eltern / Erziehungsberechtigten erfordern regelmäßigen Gesprächskontakt mit dem pädagogisch tätigen Personal. Für längere Gespräche sollen Termine vereinbart werden. Zur Förderung der Zusammenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten Eltern-Kind-Nachmittage, Elternabende und Feste gestaltet. Im Interesse der Kinder wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, an diesen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

§ 5

- (1) Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Vertragsverhältnis am 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats zulässig und muss spätestens am 15. des Kalendermonats vorliegen. Zum 31.05. oder 30.06. ist die Abmeldung eines schulpflichtig werdenden Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten nicht mehr zulässig.

§ 6

Diese Kindergartenordnung tritt am 24.03.2017 in Kraft.
Sie ersetzt die Kindergartenordnung vom 26.06.2009.